

- (5) Entlang der Bundesstraße ist eine lückenlose Einfriedung ohne Tore und Türen im Abstand von mind. 4,5 m zur Bundesstraße herzustellen.

## § 7 Grün- und Pflanzflächen

---

- (1) Zur Ortsrandgestaltung ist an den im Plan gekennzeichneten Bereichen eine mind. 4-reihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen herzustellen.  
In angrenzenden Bereichen sind diese Pflanzungen von den jeweiligen Grundeigentümern durchzuführen.  
Listen mit empfohlenen Gehölzen ist im Planblatt.
- Den Grundeigentümern wird die Pflege und Erhaltung der Pflanzungen, gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 (BauGB) zur Auflage gemacht.
- Bei Pflanzungen sind auf die nach dem Nachbarrecht erforderlichen Grenzabstände nach Art. 47 und 48 des Bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken hingewiesen.  
Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Gewerbegebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu gewährleisten.
- (2) Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von Fernmeldeleitungen und den Kabeltrassen des Fränkischen Überlandwerkes gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen mit den Versorgungsträgern abzustimmen sowie deren Genehmigung einzuholen.
- (3) Die Grundeigentümer haben 10% der eigengenutzten Bauflächen als Grünflächen mit Strauch- und Baumpflanzungen anzulegen.  
Mit Rasensteinen erstellte Parkflächen sind durch Solitärbäume aufzulockern und können unter Voraussetzungen in die Grünflächenregelung einbezogen werden.
- (4) In Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen im Baugebiet dürfen Anlagen und Bepflanzungen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, ausgenommen sind Einzelbäume als Hochstämme.
- (5) Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen an der B 470 dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.



- (6) Der Bereich des Regenrückhalteteiches und der Hochwasserretentionsraum im Bereich des zu verlegenden Bachbett des Aubbach ist mit den vorgegebenen Gehölzen der Gruppen (E) und (F) zu bepflanzen.

#### § 8 Versorgungsleitungen

---

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Leitungen für Fernmeldeanlagen und der Energieversorgung unterirdisch zu verlegen.

#### § 9 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

---

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung, gem. § 10 (BauGB) rechtsverbindlich.

#### Empfehlungen und Hinweise

---

- a) Die Nutzung von Sonnenenergie ist erlaubt und wird empfohlen.
- b) Es wird angeregt ausreichend dimensionierte Regenwasser-Zisternen anzulegen. Als Richtgröße werden 1 m<sup>3</sup> je 200 m<sup>2</sup> Grundfläche empfohlen.

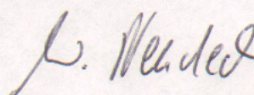
Neustadt/Aisch, den 30.06.1999

Geändert: 30.03.2000  
Ergänzung: 18.05.2000



Dachsbach 10. Jan. 2001

**MARKT DACHSBACH**



Neudecker  
1. Bürgermeister

